



Rundschreiben Nr. 12 / 22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Wohnungsbesichtigung

Unangekündigter Besuch vom Finanzamt kann rechtswidrig sein

Außergewöhnliche Belastungen

Für das eigene Kind sind aufgewendete Strafprozesskosten nicht absetzbar

2. ... FÜR UNTERNEHMER 4

Entwurf

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Gaslieferungen

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 4

Ausländische Kapitalgesellschaft

Wann fließt einem beherrschenden Gesellschafter ein Gewinnanteil zu?

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 5

Mindestlohn

Neue Verdienstgrenze 520 € pro Monat bei Minijobs

Dienstwagen

Familienheimfahrten sind auch bei Zuzahlung nicht abziehbar

5. ... FÜR HAUSBESITZER 6

Immobilienverkauf

Selbstnutzung im Verkaufsjahr ist für die Steuerfreiheit unentbehrlich

Grundstückskauf

Grunderwerbsteuer kann auch auf Erschließungskosten anfallen

Wichtige Steuertermine Dezember 2022

12.12. · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

12.12. · Grundsteuer
· Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist:

bis zum 15.12.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Wohnungsbesichtigung

Unangekündigter Besuch vom Finanzamt kann rechtswidrig sein

Wenn jemand vom Finanzamt ohne Ankündigung an Ihrer Tür klingelt, können Sie den Zutritt zur eigenen Wohnung verweigern, wenn **keine gerichtliche Anordnung** vorgelegt wird. Der Überraschungseffekt kann aber dazu führen, dass man den Zutritt auch ohne Anordnung gewährt.

Eine unangekündigte Wohnungsbesichtigung kann **trotz Einwilligung** der Bewohner **rechtswidrig** sein, wie ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt. Im Streitfall hatte eine Geschäftsführerin überraschend Besuch von ihrem Finanzamt bekommen. Sie hatte in ihrer Einkommensteuererklärung zuvor die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers abgesetzt und eine Wohnungsskizze eingereicht. Darin war die Bezeichnung des Raums „Schlafen“ handschriftlich in „Arbeit“ abgeändert worden. Der Sachbearbeiter des Finanzamts wurde misstrauisch, da laut Skizze zum Schlafen nun kein Raum mehr zur Verfügung stand. Er schaltete daraufhin einen hausinternen „Flankenschutzprüfer“ ein, der Beamter der Steuerfahndung war. Dieser klingelte wenige Tage später (unangekündigt und ohne gerichtliche Anordnung) an der Wohnungstür der Geschäftsführerin und wurde von ihr hereingelassen. Die Überprüfung der Räume ergab, dass das abgesetzte Arbeitszimmer tatsächlich ein Arbeitszimmer war und für das Schlafen ein anderer Raum zur Verfügung stand, der in der Wohnungsskizze gar nicht eingezeichnet war.

Der BFH hat entschieden, dass die unangekündigte Wohnungsbesichtigung des Finanzamts rechtswidrig war, da die Geschäftsführerin bei der Aufklärung des Sachverhalts zuvor mitgewirkt hatte. Eine Besichtigung der Wohnung eines mitwirkungsbereiten Steuerzahlers zwecks Überprüfung des häuslichen Arbeitszimmers ist erst dann erforderlich, wenn die bestehenden Unklarheiten nicht mehr durch weitere Auskünfte oder andere Beweismittel (z.B. Fotografien) sachgerecht aufgeklärt werden können. Laut BFH ist der im Grundgesetz verbürgte Schutz der **Unverletzlichkeit der Wohnung** zu beachten. Das gilt auch dann, wenn der Steuerzahler – wie im

Urteilsfall – der Besichtigung zugestimmt hat und deshalb kein schwerer Grundrechtseingriff vorliegt.

***Hinweis:** Die Ermittlungsmaßnahme war auch deshalb rechtswidrig, weil sie von einem Steuerfahnder und nicht von einem Mitarbeiter der Veranlagungsstelle des Finanzamts durchgeführt worden war. Denn das persönliche Ansehen des Steuerzahlers kann laut BFH dadurch gefährdet werden, dass zufällig anwesende Dritte (z. B. Besucher oder Nachbarn) den Eindruck gewinnen, dass gegen den Steuerzahler strafrechtlich ermittelt wird.*

Außergewöhnliche Belastungen

Für das eigene Kind sind aufgewendete Strafprozesskosten nicht absetzbar

Steuerzahler dürfen Prozesskosten nur dann als außergewöhnliche Belastungen absetzen, wenn sie ohne die Prozessführung Gefahr liefen,

- ihre **Existenzgrundlage** zu verlieren und
- ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Da diese Fälle sehr selten sind, führt diese gesetzliche Regelung in der Praxis häufig zu einem Abzugsverbot.

***Hinweis:** Die Regelung gilt nicht nur für Zivilprozesse, sondern auch für Verfahren vor den Straf, Verwaltungs- und Finanzgerichten. Erfasst werden alle Kosten, die unmittelbar mit dem Gerichtsverfahren zusammenhängen, also insbesondere Gerichtskosten, Anwaltsgebühren, Reisekosten und Parteiauslagen. Nicht unter das Abzugsverbot fallen nur Prozesskosten, die wegen eines beruflichen bzw. betrieblichen Bezugs als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind.*

Nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt das Abzugsverbot auch für Prozesskosten, die für die Führung eines **Rechtsstreits eines Dritten** getragen wurden.

Im Streitfall hatten Eltern geklagt, deren Sohn einem Strafprozess ausgesetzt war. Die Eltern hatten



die Prozesskosten von 9.520 € übernommen und wollten diese als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung abziehen. Der BFH hat dies jedoch abgelehnt, weil das **Abzugsverbot** auch für Kosten Dritter gilt. Das Gesetz differenziert nicht zwischen eigenen Prozesskosten und Kosten Dritter. Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes liefert keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kostentragung für Dritte von der Anwendung des Abzugsverbots ausgeschlossen ist.

Hinweis: Nach Ansicht des BFH war der Ausnahmefall der Existenzgefährdung im vorliegenden Fall weder bei den Eltern noch bei ihrem Sohn gegeben.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Entwurf

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Gaslieferungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 22.09.2022 den Entwurf eines Schreibens zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz veröffentlicht. Er basiert auf dem Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz. Mit diesem Gesetz wird der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen über das Erdgasnetz befristet vom **01.10.2022 bis zum 31.03.2024** von 19 % auf 7 % gesenkt. Anfang Oktober 2022 hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Das Schreiben wurde bereits im Entwurf zur Verfügung gestellt, um den betroffenen Unternehmen erste Hinweise dazu zu vermitteln, wie mit der Umsatzsteuersatzänderung umzugehen ist. Die Finanzverwaltung geht insbesondere auf Fragen zu Anwendungsbereich und Anwendungsbeginn, Vereinfachungsregelungen, Abrechnungen auf Grundlage des Gastags, Abschlagszahlungen, einen zu hohen Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette und die Rückumstellung zum 01.04.2024 näher ein.

Bereits am 07.09.2022 hatte das BMF eine **Formulierungshilfe** für den Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz veröffentlicht.

Das Bundeskabinett hatte am 14.09.2022 die Formulierungshilfe beschlossen. Der auf 7 % ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt danach nur für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz. Nicht ermäßigt besteuert wird die Lieferung von Gas über andere Vertriebswege, zum Beispiel Tankwagen oder Kartuschen.

Hinweis: Unternehmen sollen die Umsatzsteuersenkung vollständig an die Verbraucher weitergeben, um diese von den hohen Energiekosten zu entlasten.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Ausländische Kapitalgesellschaft

Wann fließt einem beherrschenden Gesellschafter ein Gewinnanteil zu?

Einnahmen sind nach dem Zuflussprinzip in der Regel in dem Veranlagungszeitraum zu versteuern, in dem sie bar ausgezahlt oder dem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden. Bei Ausschüttungen an beherrschende Gesellschafter gelten jedoch andere Regeln, denn sie haben es regelmäßig selbst in der Hand, sich geschuldete Beträge ihrer Gesellschaft auszahlen zu lassen. Bei ihnen gilt eine Ausschüttung regelmäßig bereits bei Beschlussfassung über die Gewinnverwendung als zugeflossen und nicht erst bei Geldeingang auf dem eigenen Konto.

Hinweis: Dieser vorgezogene Zuflusszeitpunkt wird jedenfalls dann angenommen, wenn der Gewinnausschüttungsanspruch des beherrschenden Gesellschafters eindeutig, unbestritten und fällig ist und sich die Gesellschaft als zahlungsfähig erweist.

Diese Grundsätze zum Zuflusszeitpunkt bei beherrschenden Gesellschaftern gelten auch für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige beherrschende Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. In Inlands- und Auslandsfällen ist unverzichtbare Bedingung für den Zufluss von Gewinnausschüttungen aber, dass der Gesellschafter wirtschaftlich über die zur Ausschüttung anstehenden Gewinnanteile verfügen kann. Also dürfen keine rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe bestehen, die eine **wirtschaftliche Verfügungsmacht** über die Gewinnanteile „vereiteln“.



Hieraus folgt nach Ansicht des BFH bei sofort fälligen Gewinnauszahlungsansprüchen aufgrund eines ausländischen Gewinnverwendungsbeschlusses: Das Finanzamt kann nicht ohne weiteres darauf schließen, dass der Gesellschafter unmittelbar die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Gelder erlangt hat. Vielmehr muss geprüft werden, ob nach den Gegebenheiten des **ausländischen Rechts** die Verfügungsmacht des Gesellschafters über den Ausschüttungsbetrag möglicherweise ausgeschlossen ist. Soweit solche rechtlichen Regelungen die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht durch den Gesellschafter hemmen, darf das deutsche Finanzamt noch keinen Zufluss der Gelder annehmen.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit es die erforderlichen Feststellungen zum ausländischen Recht nachholen kann.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Mindestlohn

Neue Verdienstgrenze 520 € pro Monat bei Minijobs

Minijobber können seit dem 01.10.2022 bis zu 520 € im Monat verdienen, also 70 € mehr als bisher. Diese geht auf das im Sommer verabschiedete **Mindestlohnhöhungsgesetz** zurück. Zugleich stieg zum 01.10.2022 der Mindestlohn von 10,45 € auf 12,00 € pro Stunde.

Aufgrund der Anhebung der monatlichen Verdienstgrenze führt der erhöhte Mindestlohn nicht dazu, dass Minijobber ihre Arbeitszeit reduzieren müssen, um mit ihren „teureren“ Arbeitsstunden innerhalb der monatlichen Obergrenze zu bleiben. Sie können (wie bisher) rund zehn Stunden pro Woche arbeiten, ohne die neue Verdienstgrenze zu überschreiten (43,33 Stunden im Monat). Verdienen sie mehr als den Mindestlohn von 12 €, reduziert sich die Stundenzahl entsprechend.

Hinweis: Gesetzlich geregelt ist nun auch, dass der Minijob-Status künftig nicht mehr gefährdet ist, wenn der Mindestlohn weiter steigt. Die Verdienstgrenze wurde dynamisch angepasst. Wird der Mindestlohn angehoben, steigt also auch die Minijob-Grenze.

Minijobber dürfen in einzelnen Monaten des Jahres auch mehr als 520 € verdienen, wenn insgesamt für das Arbeitsjahr durchschnittlich die Verdienstgrenze eingehalten wird.

Ein Minijob hat vor allem **steuerliche Vorteile**, da nur 2 % pauschale Lohnsteuer fällig werden, die in der Regel der Arbeitgeber übernimmt. Minijobber müssen zudem keine Beiträge für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Nur für die Rentenversicherung müssen sie einen Teil der Beiträge selbst übernehmen. Sie können sich allerdings von den Pflichtbeiträgen befreien lassen. Und zu guter Letzt muss der Verdienst aus einem Minijob bei gewählter pauschaler Lohnversteuerung nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Dienstwagen

Familienheimfahrten sind auch bei Zuzahlung nicht abziehbar

Wer aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt führt, kehrt meist regelmäßig an seinen Erstwohnsitz zurück. Das Finanzamt trägt diesem Umstand Rechnung, indem es die Kosten für eine Heimfahrt pro Woche als Werbungskosten anerkennt. Für diese Familienheimfahrten ist die Entfernungspauschale anzusetzen. Sie beträgt 0,30 € je Entfernungskilometer (ab dem 21. Kilometer: 0,35 € im Jahr 2021 bzw. 0,38 € ab 2022).

Nutzt der Arbeitnehmer einen **Dienstwagen**, ist gesetzlich jedoch kein Werbungskostenabzug möglich. Dieses Abzugsverbot rechtfertigt sich dadurch, dass Arbeitnehmer für die Dienstwagennutzung zu wöchentlichen Heimfahrten spiegelbildlich auch keinen (steuererhöhenden) geldwerten Vorteil versteuern müssen.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs dürfen Familienheimfahrten mit einem Dienstwagen auch dann nicht steuermindernd abgesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer eine Zuzahlung für die **außerdienstliche Fahrzeugnutzung** leisten muss. Ob ein Nutzungsentgelt gezahlt wird oder individuelle Kfz-Kosten selbst getragen werden, ist nach dem Urteil unerheblich.



Hinweis: Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können Arbeitnehmer auch die Kosten jeweils einer Fahrt zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung in der Einkommensteuererklärung abrechnen. Hierfür sieht das Gesetz einen Abzug von 0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer vor. Allerdings lehnen die Finanzämter auch für diese Fahrten einen Kostenabzug ab, wenn der Arbeitnehmer einen Dienstwagen nutzt.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Immobilienverkauf

Selbstnutzung im Verkaufsjahr ist für die Steuerfreiheit unentbehrlich

Wer eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert, muss den realisierten Wertzuwachs als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Besteuert wird dann der erzielte Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Immobilie und abzüglich der angefallenen Werbungskosten.

Dagegen muss der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb von zehn Jahren nicht versteuert werden, wenn die Immobilie vorher selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Der Bundesfinanzhof hat sich in einem neuen Beschluss mit der zweiten Fallvariante auseinandergesetzt. Er hat erneut entschieden, dass eine Selbstnutzung „im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits dann vorliegt, wenn die Selbstnutzung im Veräußerungsjahr und dem Vorvorjahr zumindest an einem Tag und im Vorjahr vor der Veräußerung durchgehend bestanden hat. Im Streitfall hatte jedoch im Jahr der Veräußerung gar keine Selbstnutzung **zu eigenen Wohnzwecken** mehr stattgefunden. Daher konnte sich der Kläger nicht auf die Steuerbefreiung wegen Selbstnutzung berufen.

Hinweis: Für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist ist also zumindest ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen erforderlich, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt und im Veräußerungsjahr endet. Wer einen Immobilienverkauf plant, sollte darauf achten, dass die Selbstnutzung erst im Veräußerungsjahr endet.

Grundstückskauf

Grunderwerbsteuer kann auch auf Erschließungskosten anfallen

Bei Immobilienkäufen muss in Deutschland Grunderwerbsteuer gezahlt werden. Der Prozentsatz (zwischen 3,5 % und 6,5 %) variiert je nach Bundesland. Bemessungsgrundlage ist der **Wert der Gegenleistung**, bei einem Grundstückskauf ist das der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen.

Hinweis: Als Gegenleistung werden alle Leistungen des Erwerbers erfasst, die dieser für den Grundstückserwerb aufbringt. Aus Grunderwerbsteuerlicher Sicht ist entscheidend, in welchem Zustand die Kaufvertragsparteien das Grundstück zum Gegenstand des Erwerbsvorgangs gemacht haben.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte eine Immobiliengesellschaft ein Grundstück veräußert, das nach den vertraglichen Regelungen noch von ihr zu erschließen war. Die Erschließungskosten waren zwar im Kaufpreis enthalten, aber nicht gesondert ausgewiesen. Das Finanzamt besteuerte den Gesamtkaufpreis, weil Gegenstand des Erwerbsvorgangs das Grundstück im erschlossenen Zustand gewesen sei. Der BFH hat dies bestätigt. Haben die Vertragsparteien geregelt, dass ein vom Veräußerer noch zu erschließendes Grundstück verkauft wird, gehören die im Kaufpreis enthaltenen Erschließungsbeiträge zum Entgelt für den Grundstückserwerb. Das Gleiche gilt, wenn ein tatsächlich bereits erschlossenes Grundstück veräußert wird.



*Zum Abschluss dieses Rundschreibens möchten wir Ihnen
– auch im Namen unserer Mitarbeitenden –
für das uns in 2022 entgegengebrachte Vertrauen herzlich
danken und wünschen Ihnen trotz der anhaltenden
Herausforderungen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
und alles Gute und viel Erfolg auch für das neue Jahr.*

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de